

## **Gesamtanlagen-Schutz-Satzung "Weinstadt-Strümpfelbach"** **(Ensembleschutz-Satzung)**

Aufgrund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) i. d. F. vom 6.12.1983 (GBl. S. 797) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 30.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 14. November 1985 im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt folgende Gesamtanlagen-Schutz-Satzung (Ensembleschutz-Satzung) "Weinstadt-Strümpfelbach" beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Weinstadt wird als Gesamtanlage "Weinstadt-Strümpfelbach" unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

### **§ 2**

- (1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.
- (2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Die Abgrenzung beinhaltet alle Grundstücke beginnend im Nordosten mit dem Grundstück Hauptstr. 84, Kelterstr. 1 entlang der Südseite der Kelterstraße nach Südosten einschließlich der Rückgebäude des Grundstücks Hauptstr. 68, hinter den Gebäuden Hauptstr. 64 - 56, entlang den Grundstücksgrenzen Hauptstr. 54 - 50, 48 entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenzen von Hauptstr. 46 - 38 bis zum OW 10, Flurstück 301, 297, 298, 284, 287/2, 288/1, Hauptstr. 14, Friedhofsweg 5, 7, Flurstück 272/4 südlich des Kindergartens durch das Grundstück 270/1, Nonnengasse 1, 6, Im Oberdorf 5, 5a, 5b, Hintere Str. 10, 13 - 21 einschl. Flurstück 204/1, 189, Alte Kelter, Aichelberger Weg 3, 5, 7, Aichelberger Weg 2, 4, 6, 8 mit den Flurstücken 168, 170, 173, 177, Hindenburgstr. 40, 42 im Süden, fortlaufend in westlicher Richtung an den Grundstücksgrenzen hinter den Gebäuden Hindenburgstr. 38, 36, 34 einschließlich Flurstück Nr. 152, Hindenburgstr. 32, 32/1, 30, 28, 28a, 26, 24, Alte Weinstr. 1, 2, 4, Hindenburgstr. 22, 20, 18, 16, 14, 14a, 12, Esslinger Weg 1, 3, 5, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, Hindenburgstr. 10, 8, 6, 4, 4a, 2, Am Hüttenbach 1, 3 mit den Flurstücken 105, 107/1, 107/2, Am Hüttenbach 2, 4, 6, Hauptstr. 3, 5, 5a, 7, 9, 11, 11a, 13/1, 15, 17, 19, 21, Berggasse 1, 3, Hauptstr. 23, Im Vogelsang 1, Hauptstr. 29, 33, 33/1, 35, 37, 39, 41, 43, 43a, 45, 45/1, 47/1, 49, 49/1, 49/2, 51, 53, 57, 59, 61, 61/1, 65, Lindenstr. 3, 5, 7, 11, 15, 17, 19,

mit Flurstück 33, Lindenstr. 12, Flurstück 6 entlang der Südseite der Hauptstraße zurück zum Grundstück Hauptstr. 84.

### § 3

- (1) Gegenstand des Schutzes sind:
  1. Das innere Ortsbild im Ortskern von Strümpfelbach, in den angegebenen Grenzen mit den historischen Straßen und Wegen.
  2. Das äußere Ortsbild des Ortskerns von Strümpfelbach, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Gesamtanlage vor allem von den umgebenden Hängen darstellt.
- (2) Das innere und äußere Bild wird geprägt durch herausragende Baudenkmäler wie das Rathaus und die Kirche sowie den gesamten historischen Baubestand. Dieser besteht überwiegend aus giebelständigen Fachwerkhäusern des 16. und 17. Jahrhunderts meist zweigeschossig mit steilem Satteldach, gemauertem Sockel und Zierfachwerk; dazu an den Hofrückseiten Scheuern und Nebengebäude.

### § 4

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

  - a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  - b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
  - c) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
  - d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn die Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
  - e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens oder eines gesetzlich geregelten vereinfachten Verfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Weinstadt zu hören.
- (6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Weinstadt einzureichen.
- (7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

## **§ 5**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.